

BGer 1B_93/2023 vom 16. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_93_2023

FR: TF 1B_93/2023 du 16 février 2023

IT: TF 1B_93/2023 del 16 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 14. Oktober 2021 Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft bzw. gegen einen Mitarbeiter der B. _____ AG, da sein an die UNO in Genf adressierter Brief vom 14. Juli 2021 nicht zugestellt worden bzw. eine verspätete Zustellung an eine in Münchenstein wohnhafte Person namens "C. _____" erfolgt sein soll. Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft sistierte mit Verfügung vom 29. April 2022 die Strafuntersuchung. Dagegen erhob A. _____ am 10. Mai 2022 Beschwerde, welche das Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Beschluss vom 14. Juni 2022 abwies.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 6. Februar 2023 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 14. Juni 2022. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Das Kantonsgericht Basel-Landschaft versandte den angefochtenen Beschluss am 5. Oktober 2022 an den Beschwerdeführer. In der Folge retournierte ihn die Deutsche Post als nicht zustellbar, worauf dieser im kantonalen Amtsblatt vom 10. November 2022 publiziert worden ist. Gemäss Art. 88 Abs. 2 StPO gilt die Zustellung am Tag der Veröffentlichung als erfolgt. Die Beschwerdefrist begann somit am 11. November 2022 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 12. Dezember 2022 (Art. 45 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde vom 6. Februar 2023 ist somit offensichtlich verspätet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.